

## Merkblatt zum Aufstellen von Gerüsten

Das Aufstellen von Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum, dazu zählen auch Randstreifen und Bürgersteig, stellt gemäß § 32 Abs. 1 StVO Verkehrshindernisse dar und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO durch die zuständige Verkehrsbehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist spätestens fünf Werktagen vor Aufstellung durch die für Sie zuständige Verkehrsbehörde

### **Kreis- und Hansestadt Korbach, Verkehrsbehörde, Stechbahn 1, 34497 Korbach**

zu beantragen.

Gerüste müssen grundsätzlich nach MVAS/RSA21 wie Straßenbauarbeiten abgesichert und beleuchtet werden, wenn sie sich auf den Straßenverkehr auswirken können. Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.

- Aufstellung auf Geh- und Radwegen nur, wenn dadurch die nach RSA21 geforderten Mindestbreiten (A) gewährleistet werden können.
  - Gehwege: 1,30 m; kurze Engstellen können auf 1,00 m beschränkt werden. Die Befahrbarkeit mit Rollstühlen ist zu gewährleisten. Die befahrbare Breite muss mindestens 1,00 m betragen.
  - Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind: 1,50 m; kurze Engstellen können auf 1,30 m beschränkt werden.
  - Benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege: 1,50 m; kurze Engstellen können auf 1,30 m beschränkt werden.
  - Radfahrstreifen 1,50 m (einschließlich Fahrbahnbegrenzung)
  - Gemeinsame Geh- und Radwege: 2,50 m; im Ausnahmefall 2,00 m möglich
- In Fußgängerzonen ist bei der Festlegung der mindestens erforderlichen Breiten das örtlich vorhandene Fußverkehrsaufkommen angemessen zu berücksichtigen.
- Sollten die Mindestbreiten nicht gewährleistet werden können und ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite kein Bürgersteig vorhanden, so ist ein Durchgangsgerüst zu verwenden. Alternativ dazu ist ein Fußgängernotweg zu errichten.
- Am Gerüst ist ein deutlich sichtbares Firmenschild anzubringen. Aus diesem Schild müssen die Anschrift und Telefonnummer zu ersehen sein.

Zusätzlich sind individuelle Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, wie

- Kennzeichnung vertikaler Kanten mit kleinen Leitbaken (50 cm x 12,5 cm) oder rot-weißer Warneinrichtung (s. Abbildung 1).
- Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind Verkehrsteilnehmer, parkende Fahrzeuge sowie eventuell vorhandene Warenauslagen gegen Staub, Wasser, andere Flüssigkeiten und fallende feste Gegenstände oder Bauteile entsprechend zu schützen.
- Über Geh- und Radwegen ist bei Durchlaufgerüsten über die volle Breite eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten.

Die Verkehrsbehörden können im Einzelfall weitergehende Auflagen anordnen.

Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde sowie Polizei sind gehalten, die planmäßige Kennzeichnung der Verkehrsregelung zu überwachen und die erteilten Genehmigungen auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. Zu diesem Zweck erhält die Polizei eine Abschrift der Genehmigung von der zuständigen Behörde.

Wir weisen darauf hin, dass bei Zuwiderhandlung ein Bußgeld nach §§ 49 (1) Nr. 27 StVO i. V. m. 24 (1) StVG in Höhe von bis zu zweitausend Euro festgesetzt werden kann. Zudem können im Rahmen der Gefahrenabwehr Ersatzvornahmen angeordnet werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Herr Jebesen	53-208	Herr Semler	53-345
Herr Voß	53-263	Herr Priwitzer	53-347
<a href="mailto:Stadtwaache@Korbach.de">Stadtwaache@Korbach.de</a>			

Stand: Februar 2023

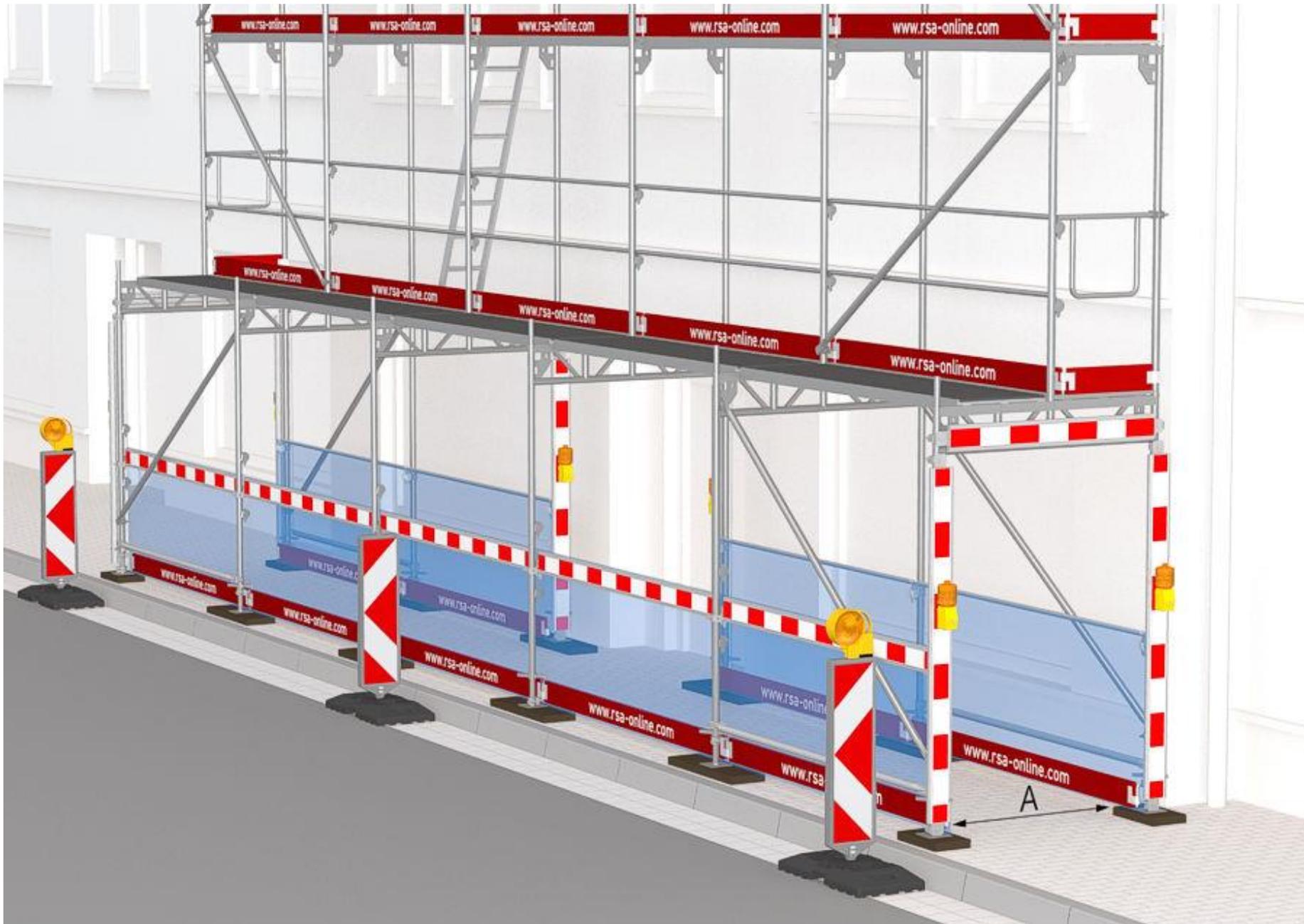
Abbildung 1



Quelle: [www.rsa-online.com](http://www.rsa-online.com)

Stand: Februar 2023

Abbildung 2



Quelle: [www.rsa-online.com](http://www.rsa-online.com)

Stand: Februar 2023